



PROF. DR. THOMAS ACKERMANN
PROF. DR. HANS CHRISTOPH GRIGOLEIT
PROF. DR. STEPHAN LORENZ



Erste Hausarbeit im Grundkurs Zivilrecht im Sommersemester 2011

Nach einem Bandscheibenvorfall beschließt der 49jährige A, in Würde zu altern. Bevor er zur Kur nach Bad Salzuflen aufbricht, bittet er seine Lebensgefährtin L, sein fast neues Mountainbike (Marktwert 5.000 €) für ihn zu veräußern. Er wolle das Rad nach seiner Rückkehr nicht mehr sehen; jeder Preis ab 4.000 € sei ihm recht. A fotografiert sein Mountainbike, überspielt der L die Fotos auf deren Notebook und überlässt ihr sämtliche Unterlagen zum Fahrrad (Kaufquittung etc.).

Während A in Kur weilt, überlegt sich L, dass sie ihm bei der Vorbereitung seiner ruhigeren Lebensphase behilflich sein sollte, und begibt sich am 07.01.2011 in ein Fachgeschäft für Orthopädie (Inhaber: O-GmbH). Dort erklärt sie, dass sie im Namen des A gerne das Auslaufmodell der Liege Marke „Relax Super Comfort“ anschaffen wolle. Der Verkäufer V erwidert, man habe noch ein Exemplar dieses Modells auf Lager. Der Preis liege bei 1.800 €. Sie solle bitte aber auch erwägen, das neue, verbesserte Modell „Relax Super Comfort GL“ anzuschaffen. Daraufhin sagt L, sie wolle es sich kurz überlegen, worauf V ihr ein Bestellformular übergibt und sie bittet, dieses auszufüllen, wenn sie sich entschieden habe. Egal wofür sie sich entscheide, die Liege könne dem A gerne am 20.01.2011 frei Haus geliefert werden

L entschließt sich, das Auslaufmodell zu kaufen. Als sie das Bestellformular ausfüllt, verrutscht sie indes in der Zeile und kreuzt versehentlich das neue Modell „Relax Super Comfort GL“ an. Dieses kostet – wie auf dem Bestellzettel angegeben – 3.200 €. V gibt den ausgefüllten Bestellschein unbesehen weiter zur zuständigen Sachbearbeiterin im Lager.

Wieder zu Hause angekommen denkt sich L, dem A könne noch mehr Gutes getan werden. Sie entdeckt auf der Website der O-GmbH einen Sessel für 800 €, den sie sogleich im Namen des A unter Benutzung ihrer E-Mail-Adresse bestellt. Daraufhin erhält sie noch am gleichen Nachmittag zunächst eine automatische Bestellbestätigung und sodann eine individuelle Nachricht, in der es heißt:

„Sehr geehrte Frau L.,

haben Sie nochmals vielen Dank für Ihre Bestellungen. [...] Wir werden Herrn A. den Sessel zusammen mit der Liege von einem Partnerunternehmen am 20. Januar 2011 ausliefern lassen [...].“

Ausgezeichnet erholt und voller Tatendrang kehrt A am 20.01.2011 aus Bad Salzuflen zurück. Gerade angekommen, sagt er zur L: „Hoffentlich hast du das Mountainbike noch nicht verkauft. Ich will es unbedingt behalten!“

Aufgeregt versucht L daraufhin, ihre Freundin F zu erreichen. Diese hatte L nämlich beauftragt, für sie im Namen des A das Mountainbike zu verkaufen. F war damit einverstanden gewesen; sie hatte sich auch von L die Fotos überspielen und die Papiere aushändigen lassen.

Allerdings ist F – als L versucht, sie anzurufen – gerade auf dem Weg zur mit ihr befreundeten Mountainbikerin M und hört deshalb nicht, dass ihr Handy klingelt. Nachdem M die Fotos gesehen und die Papiere geprüft hat, kauft sie von F das Mountainbike des A für 4.500 €. F hatte ihr zuvor den Zusammenhang erklärt und dabei klargestellt, dass L sie im Namen des A bevollmächtigt habe, für A das Mountainbike zu verkaufen. Vereinbart wird, dass M das Mountainbike bei A abholen solle und dort auch den Kaufpreis zu zahlen habe.

Kurz darauf sieht A irritiert, wie der Sessel und die orthopädische Liege „Relax Super Comfort GL“ angeliefert werden. Als L ihm den Sachverhalt erläutert, ist A verärgert und erklärt, dass er mit „dem Zeug“ wirklich nichts anfangen könne. L erkennt zudem, dass nicht die Liege geliefert wurde, die sie eigentlich für A bestellen wollte.

Daraufhin lässt L die Sachen am nächsten Tag zur O-GmbH zurückbringen und dem V mitteilen, das alles sei ein Missverständnis, die Artikel habe sie bestellt, ohne dass A einverstanden gewesen sei; sie habe freilich damit gerechnet, dass A die Käufe im Nachhinein billigen würde. Sowieso sei die falsche Liege geliefert worden: Sie habe doch das Auslaufmodell bestellen wollen und sei nur versehentlich in der Zeile verrutscht, als sie den Bestellzettel ausgefüllt habe.

Als M bei A auftaucht und unter Hinweis auf den durch F geschlossenen Kaufvertrag das Mountainbike des A gegen 4.500 € verlangt, verliert A die Contenance und erklärt wütend, er wisse nichts von einer F; sein Mountainbike werde er in jedem Fall behalten.

Bearbeitervermerk: In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsprobleme (erforderlichenfalls hilfsgutachterlich) eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Müssen A oder L der O-GmbH die Liege „Relax Super Comfort GL“ und/oder den Sessel abnehmen und bezahlen?

(Gehen Sie davon aus, dass die O-GmbH alle Informations- und Belehrungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.)

2. Unterstellt, Frage 1 sei zu verneinen: Muss L für die Kosten in Höhe von 80 € aufkommen, die der O-GmbH für den Transport von Sessel und Liege zu A entstanden sind?

(Gehen Sie davon aus, dass in jedem Fall 80 € an Kosten entstanden wären, unabhängig davon, ob die O-GmbH nur den Sessel oder nur die Liege zu A hätte transportieren lassen oder – wie tatsächlich geschehen – beide bestellten Waren zusammen.)

3. Kann M Schadensersatz von A, L oder F verlangen,

a) weil sie für ein gleichwertiges Mountainbike „auf dem Markt“ 5.000 € würde bezahlen müssen?

b) weil ihr Anfahrtskosten in Höhe von 40 € entstanden sind?

Abgabetermin: Ihre Bearbeitungen können Sie bis Montag, 09.05.2011, 16.00 Uhr, im Sekretariat des jeweils für Sie zuständigen Lehrstuhls abgeben. Die Abgabefrist wird auch gewahrt, wenn Ihre Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt per Brief zugeht mit Poststempel vom 09.05.2011.

Beachten Sie folgende Formalien:

Die Arbeit ist in Papierform, einseitig beschriftet, einzureichen. Sie haben die Ausarbeitung in der Schriftart „Times New Roman“, in Schriftgröße 12 pt. (Fußnoten in Schriftgröße 10 pt.) und mit einem Zeilenabstand von „1,5“ zu formatieren. Die Seitenzahl des Gutachtens (d. h. ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) ist auf 25 Seiten begrenzt.

Rand: links: 6cm; rechts, oben und unten: 1,5 cm